

Gedanken, dass Niemand seinen Gegner dadurch in eine ungünstigere Lage versetzen darf, dass er seine Sache einem Procurator überträgt, der mächtiger ist als jener. Der gleiche Gedanke, aber weniger consequent durchgeführt, findet sich auch in Cod. Iust. II, 13. Die Lex Romana dagegen bietet in C. Th. II, 13. 14 nur einige auf demselben Grundgedanken beruhende, aber nicht auf die processuale Vertretung bezügliche Sätze.

II, 3, 10 befreit die Beauftragten des Fiscus in fiscalischen Processen von den Beschränkungen des vorigen Gesetzes.

Der 4. Titel enthält wie die Ueberschrift: 'De testibus et testimoniis' ankündigt, Satzungen über Zeugenbeweis und Zeugnis überhaupt.

Die volle Glaubwürdigkeit und damit die Fähigkeit eidliches Zeugnis abzulegen, kam bei den Gothen, wie bei den übrigen Germanen und nicht minder bei den Römern, ursprünglich nur Freien zu. Den Aussagen Unfreier legt das ältere gothische Recht im Anschluss an das römische Recht nur dann Bedeutung bei, wenn sie auf der Folter abgegeben sind. Das ist der Standpunkt, welchen die Antiquae III, 4, 10. V, 4, 14. VI, 1, 4. VII, 6, 1 vertreten. Wenn eine Antiqua V, 7, 12 bereits eine Ausnahme für den Fall, dass freigeborene Zeugen nicht vorhanden sind, zuzulassen scheint, wie sie später Reccessvind in II, 4, 10 ausdrücklich anerkennt, so hat es sich hier, wie wir sehen werden, in der ursprünglichen Fassung nur um die Zulassung Freigelassener (liberti, manumissi) gehandelt.

Erst Chindasvind hat in II, 4, 4 den vornehmsten Königs knechten die volle Zeugnisfähigkeit verliehen.

Bei den Freien ruht die Zeugnisfähigkeit während der Minderjährigkeit. Erst mit dem vollendeten 14. Jahre liess Reccessvind II, 4, 12 sie bei beiden Geschlechtern in Wirksamkeit treten.

Die Zeugnisfähigkeit erlischt mit dem Verlust der Standesrechte des Freien durch Infamie. Die wesentlichste Wirkung der Infamie (infamia, infamium), ja die einzige, welche das Gesetz besonders hervorhebt, ist der Verlust des testimo-

---

die beiden letzten Fälle unter 2) wird richtig gesagt: der Vertreter darf nicht vornehmer sein als der Gegner; für den ersten Fall dagegen, wo die Parteien gleich stehen, wird bestimmt, dass der Vertreter nicht höheren Standes als der Vertretene sein soll. Es kommt das in diesem Falle auf dasselbe hinaus, als wenn bestimmt wäre, er soll nicht vornehmer sein als der Gegner. Doch wird der Grundgedanke durch die Fassung verdunkelt.